



REPUBLIK ÖSTERREICH  
DER BUNDESMINISTER  
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN  
ROBERT GRAF

Zl. 10.101/123-XI/A/1a/88

II-3945 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Wien, 21.4.1988

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Mag. Leopold GRATZ

Parlament  
1017 W i e n

1713 IAB  
1988 -04- 26  
zu 1835/J

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 1835/J betreffend AKW-Projekt Temelin - Lieferverträge für Atomstrom, welche die Abgeordneten Eigruher, Dr. Stix und Kollegen am 10. März 1988 an mich richteten, darf ich vorerst feststellen, daß zur Sicherung der elektrischen Bedarfsdeckung Österreichs zusätzlich zur Bereitstellung aus österreichischen Kraftwerken sowohl aus den west- als auch osteuropäischen Verbundnetzen elektrische Energie importiert wird. Aufgrund der physikalischen Gegebenheiten in einem Parallelbetrieb von Hochspannungssystemen sind diese Importe jedoch keinen konkreten Kraftwerken zuordenbar.

Zu den einzelnen Punkten der Anfrage beehre ich mich wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Punkt 1 der Anfrage:

Die Verbundgesellschaft (VG) hat prinzipiell keine Beteiligung und somit Strombezugsrechte an ausländischen Kraftwerken, sondern importiert elektrische Energie nach Verträgen.

Die Verbundgesellschaft hat mir im konkreten Fall versichert, daß sie nicht beabsichtigt, Atomstrom aus der CSSR zu beziehen.

Bisher ist die Verbundgesellschaft von der tschechoslowakischen Seite über ein derartiges Ansinnen auch nicht informiert worden.

Was die OKA betrifft, so besteht zwischen der Verbundgesellschaft und der OKA ein Koordinierungsvertrag. Darin verpflichtet sich die OKA, die von ihr benötigte Energie, welche sie nicht aus Eigenenerzeugung, aus Bezugsrechten bei Sondergesellschaften, durch Bezug von mit ihr im Verbundbetrieb stehenden inländischen Unternehmen und durch mittelspannungsseitigen Bezug von benachbarten Landesgesellschaften decken kann, von der Verbundgesellschaft zu beziehen. Ein direkter Import der OKA aus der CSSR würde dem Koordinierungsvertrag widersprechen. Auch würden hiezu die Leitungsverbindungen fehlen.

Zu Punkt 2 der Anfrage:

Zwischen der CSSR und Österreich bestehen seit Jahren elektrizitätswirtschaftliche Beziehungen in Form von Energietausch. Österreich liefert im Sommer Strom aus Wasserkraftwerken und bezieht solchen aus der CSSR im Winter, wobei eine Zuordnung zu bestimmten Kraftwerken nicht möglich ist.

Zu Punkt 3 der Anfrage:

Es wurden keine Atomstromlieferungsverträge seitens der Verbundgesellschaft abgeschlossen.

Zu den Punkten 4 und 5 der Anfrage:

Stromimporte aus der CSSR erfolgen in Form von Tauschrücklieferungen. Es gibt daher keine Importpreise, die bekanntgegeben werden könnten. Aber auch die Tauschrelation zwischen Spitzenstrom aus Österreich gegenüber Bandenergie aus der CSSR kann nicht mitgeteilt werden, da sie Geschäftsgeheimnis ist.

Zu Punkt 6 der Anfrage:

Betreffend Frage a) ist festzustellen, daß es Aufgabe der betroffenen Unternehmen ist, sich über Vertragsdetails, insbesondere Prei-

- 3 -

se, zu verständigen. Tatsache ist, daß sich im internationalen Stromgeschäft die Preise nach marktwirtschaftlichen Gegebenheiten und insbesondere nach Angebot und Nachfrage richten.

Zu den Fragen b) und c) darf ich feststellen, daß auch mir die Vermeidung von Umwelt- und Sicherheitsrisiken ein besonderes Anliegen ist und mein Ressort diesbezüglich mit dem fachlich zuständigen Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie im ständigen Kontakt ist.

